

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

– Drucksache 20/8537 –

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)331

**Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8537 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert – anzunehmen**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne von Absatz 1 bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Mögliche Kriterien sind etwa das Aussiedlungsgebiet oder die Aufenthaltsdauer.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
2. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 bis 4 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - „Von der Anwendung des Absatzes 2 ist bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 19c Absatz 2 oder nach Abschnitt 6 in Anwendung von § 10 Absatz 3 Satz 5 abzusehen.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
 - „In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.“

3. In § 18g Absatz 2 wird nach dem Wort „angemessenen“ das Wort „inländischen“ eingefügt.
4. In § 42 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „(EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1)“ durch die Wörter „(EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39)“ ersetzt.
5. In § 59 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) wird wie folgt geändert

1. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.
2. Artikel 2 Nummer 4a wird gestrichen.
3. In Artikel 3 Nummer 3 wird in dem neu eingeführten § 20b Absatz 1 Nummer 7 die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
4. In Artikel 3 Nummer 3a wird nach dem Wort „qualifizierten“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1021) wird aufgehoben.'

3. Der bisherige Artikel 2 wird der Artikel 5.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1, Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Buchstabe a (Verordnungsermächtigung, § 4 Absatz 4 neu)

Deutsche Volkszugehörige aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion können nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 nur dann Spätaussiedler sein, wenn sie - neben weiteren Voraussetzungen - seit ihrer Geburt ihren Wohnsitz ununterbrochen in den Aussiedlungsgebieten hatten. Personen, die die Aussiedlungsgebiete nicht im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und außerhalb der Aussiedlungsgebiete ihren ständigen Aufenthalt begründet haben, können grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden. Dabei ist bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in der Regel davon auszugehen, dass dieser nicht nur vorübergehend ist. Das gilt auch für die kriegsbedingte Flucht aus den Aussiedlungsgebieten, was unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen führen kann: Menschen, die Schutz vor Krieg suchen und deswegen die Aussiedlungsgebiete verlassen, verlieren regelmäßig nach sechs Monaten die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt nach Rückkehr in die Aussiedlungsgebiete den Spätaussiedlerstatus zu erwerben. Sofern sie während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht vom Härtefallverfahren nach § 27 BVFG Gebrauch machen, müssten die Betroffenen auch während einer kriegerischen Auseinandersetzung im Aussiedlungsgebiet verbleiben bzw. noch während des Krieges in das Aussiedlungsgebiet zurückkehren, um sich die Möglichkeit des Staterwerbs zu erhalten.

Dies ist aus humanitären Gründen nicht vertretbar. Wie das aktuelle Kriegsgeschehen in der Ukraine und die damit einhergehende Fluchtbewegung verdeutlicht, befinden sich die Geflüchteten in einer absoluten Ausnahmesituation. Sie verlassen die Ukraine unfreiwillig und unverschuldet aus Furcht um ihr Leben. Diesen Menschen einen zeitlichen Druck aufzuerlegen, so dass sie innerhalb von sechs Monaten die vom BVFG geforderten Voraussetzungen nachweisen müssen, erscheint der Situation nicht angemessen. Das aktuelle Unrecht dieses grausamen Angriffskrieges darf nicht früheres Kriegsunrecht zementieren, indem dadurch ein Ausgleich nach dem Bundesvertriebenengesetz praktisch unmöglich gemacht wird.

Mit dem neuen § 4 Absatz 4 BVFG wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes als fortbestehend gilt. Damit sollen insbesondere Fallkonstellationen geregelt werden, in denen potentiellen Spätaussiedlern der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland oder andere EU-Staaten auf Grundlage der EU-

Richtlinien 201/55/EG (Richtlinie für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 bis 4)

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 5 AufenthG)

Damit die in § 10 Absatz 3 Satz 5 enthaltene Privilegierung durch das Erfordernis eines für den Aufenthaltzweck erforderlichen Visums nicht leerläuft, muss § 5 Absatz 3 AufenthG um einen Satz 5 ergänzt werden. In Fällen des Absatzes 1 muss keine entsprechende Vorsorge getroffen werden, weil in diesen Fällen § 39 Nr. 4 AufenthV die Einholung des Aufenthaltstitels im Inland bereits erlaubt ist.

Zu Nummer 2 (Änderung § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG)

Zu Buchstabe a (Änderung § 10 Abs. 1 AufenthG):

Gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG kann Ausländern vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens nur dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie entweder einen Anspruch auf Titelerteilung haben oder die Zustimmung der obersten Landesbehörde vorliegt und nur dann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Mit dem neuen Satz 2 werden Fälle der §§ 18a und 18b AufenthG aus Konstellationen der ersten Alternative (Vorliegen eines Anspruchs) ausgenommen. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Tatsache, dass diese zentralen Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung bzw. Hochschulabschluss erst zum 18. November 2023 zu Anspruchstiteln werden und andererseits darin, in Bezug auf diese Titel keine Anreize zur Einreise zum Zweck der Asylantragstellung mit dem eigentlichen Ziel der Erwerbstätigkeit zu setzen.

Zu Buchstabe b (Änderung § 10 Abs. 3 AufenthG):

Im neuen § 10 Absatz 3 Satz 4 wird – in teilweiser Abweichung von § 10 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 – geregelt, dass Ausländer zwischen unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags und Ausreise kein Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b und 19c Absatz 2 AufenthG erteilt werden darf. Im neuen § 10 Absatz 3 Satz 5 wird geregelt, dass die Erteilung dieser Titel möglich ist, wenn der Ausländer den Asylantrag zurücknimmt und vor dem 29. März 2023 eingereist ist.

Zu Nummer 3 (Änderung § 18g AufenthG)

Die Konkretisierung in § 18g Absatz 1, in dem die Formulierung „zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessene inländischen Beschäftigung“ lautet, wird durch die Neuregelung auch in Absatz 2 übernommen. Beide Absätze setzen ein inländisches Beschäftigungsverhältnis voraus. Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen die Formulierungen daher identisch sein.

Zu Nummer 4 (Änderung § 42 AufenthG)

Die in Nummer 5 bisher genannte Verordnung (EG) 539/2001 wurde Ende 2018 durch Verordnung (EU) 2018/1806 ersetzt.

Zu Nummer 5 (Änderung § 59 AufenthG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil durch Änderung des § 42 Abs. 2 Nummer 5 – vgl. Nummer 5 – dort die VO (EU) 2018/1806 erstmals vollständig zitiert wird und dies in der Folge nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung)

Zu Nummer 1

Die Regelung im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist wegen Nummer 2, dort Artikel 2 Nummer 1, nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Regelung im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist wegen Nummer 2, dort Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b, nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 (Änderung des neu eingefügten § 20b AufenthG)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers, der bei Erarbeitung des Maßgabebeschlusses des Bundestags zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/7394) entstanden ist. Die durch die Neunummerierung erfolgte Änderung des Verweisziels, wie es im Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/6500) angelegt war, wurde versehentlich nicht angepasst. Die dadurch entstandene inhaltliche Änderung des Verweisziels war nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 4 (Änderung § 39 AufenthG)

Um Missverständnissen bezüglich der Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorzubeugen, wird § 39 Absatz 3a AufenthG im Gleichlauf mit § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG dahingehend konkretisiert, dass es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis handeln muss.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

Nach Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung tritt die Beschäftigungsduldung in § 60d des Aufenthaltsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Durch die befristete Einführung wurde die Möglichkeit geschaffen, Erfahrungen mit der neu eingeführten Beschäftigungsduldung zu sammeln. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Entfristung der Beschäftigungsduldung in Ziffer 4676 f vor: „Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.“ Mit der vorgeschlagenen Änderung wird in einem ersten Schritt die befristete Geltungsdauer der Beschäftigungsduldung aufgehoben, so dass § 60d Aufenthaltsgesetz nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft tritt. Eine Anpassung der Anforderungen der Beschäftigungsduldung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.